Nr. 4 Zweites Blatt 167. Jahrgang Freitag, 5. Januar 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686. Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunddruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: ☎ 51, Schriftleitung: ☎ 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Die deutschen Friedensbedingungen und Wilson.

Der Führer der ungarischen Verfassungspartei, Graf Julius Andrassy, führte laut „Frkf. Ztg." in seiner Neujahrsrede in Budapest aus:

„Wenn die Entente unser Friedensangebot nur deshalb zurückweist, weil sie behauptet, daß unser Anerbieten nicht ehrlich gemeint, sondern nur ein Manöver sei und sie in Verhandlungen nicht früher eintreten könne, als sie unsere Bedingungen kenne, so kann sie diese vom Präsidenten Wilson erfahren, dem sie mitgeteilt werden. Die Regierungen der Entente können sich nur dann vor Friedensverhandlungen fürchten, wenn sie voraussetzen, daß sie solche Angebote zu hören bekommen würden, die die loyale öffentliche Meinung auch in den Ententeländern akzeptieren würde, und wenn die Regierungen der Entente zum weiteren Kampf entschlossen sind, der allen fühlenden Menschen ein Greuel. Der Friede scheint noch nicht unmittelbar nahe zu sein. Wir müssen deshalb mit Anspannung aller Kräfte weiter für den Frieden kämpfen, um unseren Feinden die Verhinderung der Friedensaktion unmöglich zu machen."

Dazu schreibt die „Köln. Volksztg.": „Mit sehr gemischten Gefühlen wird die deutsche Oeffentlichkeit — vorausgesetzt, daß die Rede des Grafen Andrassy genau und richtig wiedergegeben ist — die Nachricht aufnehmen, daß die deutschen Friedensbedingungen dem Präsidenten Wilson übermittelt werden, von dem dann der Vierverband das Nähere erfahren kann. Graf Andrassy würde eine derartige Enthüllung — es handelt sich wirklich um eine solche — nicht haben machen können, wenn er nicht Unterlagen für deren Richtigkeit hätte. Graf Andrassy ist ein ernster Politiker, und die Tatsache, daß er öfters in Berlin im Auftrage der ungarischen Regierung weilt und mit der deutschen Regierung Verhandlungen führt, gibt seinen Aeußerungen erhöhte Bedeutung. Es liegt ein dringendes vaterländisches Interesse vor, daß von seiten der deutschen Regierung Stellung zu dieser vom Grafen Andrassy behaupteten Tatsache genommen wird. Die deutsche Regierung sollte den möglicherweise nunmehr zu erhebenden Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen, daß sie zu gleicher Zeit, wo sie in der Oeffentlichkeit eine Friedensvermittlung Wilsons ablehnt, doch auf nichtöffentlichem Wege eine solche sucht; denn etwas anderes kann es nicht sein, wenn hier Wilson zu dem Unterhändler zwischen den beiden streitenden Parteien gemacht wird. Von einer Seite, die uns als durchaus zuverlässig geschildert wird, hören wir übrigens, daß diese vom Grafen Andrassy erst in Aussicht gestellten Mitteilungen tatsächlich schon erfolgt sein sollen. Aufklärung erscheint hier dringend geboten."

Aus Stadt und Land.

Gießen, 5. Januar 1917.

** Aus dem Stadttheaterbureau. Da das „Märchen vom Daumenlutscher" so starken Anklang gefunden hat, daß die drei bisherigen Vorstellungen gänzlich ausverkauft waren, ist für Sonntag, 14. Januar, nachmittags 3½ Uhr, eine weitere Vorstellung des Märchens angesetzt worden, um den zahlreichen Bestellern, deren Wünsche bisher nicht befriedigt werden konnten, eine weitere Gelegenheit zu bieten.

** Die Goldankaufstelle hält vom 5. d. Mts. an wieder regelmäßig ihre Geschäftsstunden ab und zwar Dienstag nachmittags von 2—4 Uhr und Samstag vormittags von 10—12½ Uhr in dem Gebäude der Bezirkssparkasse zu Gießen.

** 1917, das Jahr der Finsternisse. Das Jahr 1917 wird nicht weniger als vier Sonnen- und drei Mondfinsternisse bringen. Die Astronomen verkünden, daß 1917 das Jahr der Finsternisse sein wird. Von den Finsternissen entfallen zwei auf den Januar, 8. und 28., drei auf den Juni und Juli und zwei auf den Dezember. Außer der großen Zahl von Finsternissen bietet das neue Jahr weder in astronomischer, noch kalendarischer Hinsicht Bemerkenswertes. Es ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und einem Tag, davon 52 Sonntagen. Die beweglichen Feste fallen auf einen mittleren Termin; Fastnachtsdienstag 20. Februar, Ostersonntag 8. April, Himmelfahrt 17. Mai, der letzte Maisonntag, der 27., bringt das Pfingstfest.

** Schulferien. Wie wir erfahren, ist der Grund dafür, daß die Ferien aller Schulen bis zum 16. Januar verlängert worden sind, in der Ersparung von Kohlen zu suchen.

Landkreis Gießen.

** Grünberg, 5. Jan. Wachtmeister Übrig, Karl Röhm, Jean Rehorn, Heinr. Schellhaas und Karl Möller zu Grünberg haben vom Großherzog das „Kriegsehrenzeichen" verliehen bekommen.

Kreis Büdingen.

ba. Büdingen, 5. Jan. Leutnant und Regiments-Adjutant Johannes Schneider erhielt das Eiserne Kreuz 1. Klasse. — Vizewachtmeister d. Landw. Erich Eulau erhielt am 29. Dez. 1916 das Eiserne Kreuz 2. Klasse, nachdem er vor einigen Wochen die Hessische Tapferkeitsmedaille erhalten hatte. — Der Gefreite Heinr. Euler zu Bonbaden, im Feld-Art.-Rgt. Nr. 25, wurde zum Unteroffizier befördert. — Dem Unteroffizier Karl Gleitz im Landst.-Inf.-Batl. Friedberg, Prokurist der Firma Ballerstedt u. Co. in Hain-Gründau, erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

ba. Orleshausen, 5. Jan. Musketier Friedrich Heck erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. — Karl Preußer aus Düdelsheim erhielt die Hessische Tapferkeitsmedaille. — Der Hilfsschwester Käte Sommer von Lindheim, tätig im Reservelazarett Auerbach (Bergstraße) wurde das Hessische Militär-Sanitätskreuz verliehen.

** Ortenberg, 5. Jan. Dem Vizefeldwebel Jakob Dickler, beim Armee-Oberkommando einer Kraftfahrtruppe im Westen, wurde wegen hervorragender Leistungen das Eiserne Kreuz zweiter Klasse verliehen.

Kreis Lauterbach.

n. Crainfeld, 5. Jan. Von einem herben Mißgeschick wird die Familie des Landwirts Konrad Müller hier betroffen. Kurz vor Weihnachten erhielt sie die Nachricht, daß ihr Sohn Heinrich, welcher im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 172 diente, gefallen sei. Heute ist der jüngere Bruder Karl, welcher schon längere Zeit leidend war, infolge eines Schlaganfalls verstorben. Eine verheiratete Tochter verstarb diesen Herbst in der Klinik zu Gießen.

Kreis Schotten.

n. Aus dem oberen Vogelsberg, 5. Jan. In einer Gemeinde unseres Kreises war der Gemeindebulle zum Schlachten bestimmt; der Ochse war gefesselt. Es sollte ihm, da er sich ungeberdig zeigte, noch ein Ring durch die Nase gezogen werden. Bürgermeister und Gemeinderäte zogen fest an der zu diesem Zwecke um den Hals angelegten Schlinge; als dieses geschehen, stürzte der Ochse zusammen. Er war durch diese Manipulation vollständig erdrosselt worden. Der herbeigerufene Veterinärarzt erkannte das Tier infolgedessen als ungenießbar und es mußte auf den Viehanger übergeführt werden. Es ist zu bedauern, daß bei dem allgemeinen Mangel der Fleischnot noch solche Vorkommnisse stattfinden.

Kreis Friedberg.

O. Bad-Nauheim, 5. Jan. Die hiesige Bürgermeisterei erläßt an die Bevölkerung Aufrufe, mit durch die Stadt beschafften Lebensmitteln sehr sparsam umzugehen und etwaige Ueberschüsse zu konservieren, da es nicht bestimmt sei, ob im kommenden Sommer — der Zeit des stärksten Verbrauches in Bad-Nauheim — die Zufuhren so regelmäßig und in gleicher Höhe erfolgten wie jetzt. — Leutnant Philipp Pfeffer wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Die Schwestern Anna Bukowski, Christine Greßel, Frieda Monié, Lisi Hirsch erhielten das Militär-Sanitäts-Kreuz. Frau San.-Rat Dr. Hirsch, Fräulein Helene Müller, Schwester Martha Koch das Kriegs-Ehrenzeichen.

Kreis Wetzlar.

d. Aus dem Kreise Wetzlar, 5. Januar. Größere Revisionen der Kartoffelvorräte sowohl bei den Erzeugern, als auch bei den Versorgungsberechtigten durch die Polizeibeamten sind zurzeit im Gange. Durchgreifende Maßnahmen sind erforderlich, da dem Kreise die Verpflichtung auferlegt worden ist, rund 100 000 Zentner Speisekartoffeln an rheinische Industriestädte zu liefern.

d. Dornholzhausen, 5. Januar. Wie unsere in Amerika lebenden Angehörigen von unseren Verhältnissen unterrichtet sind, geht aus einem Telegramm hervor, das einer hiesigen Familie durch den amerikanischen Konsul in Frankfurt a. M. zugegangen ist. In dem Telegramm wird angefragt, ob die Angehörigen hier noch am Leben seien, wie es ihnen ginge und ob sie etwa Geld oder Lebensmittel nötig hätten. Nicht minder freuen werden sich die Anfragenden, wenn ihnen durch ein sofort wieder durch den Konsul aufgegebenes Telegramm die Mitteilung gemacht wird, daß wir hier uns noch des besten Wohlergehens erfreuen.

Hessen-Nassau.

= Bad Homburg v. d. H., 4. Jan. Der hiesige Rentner Gustav Weigand hat das ihm bei der Zwangsversteigerung zugefallene Hotel „Augusta" mit Park der Heeresverwaltung mit der Bestimmung geschenkt, daß das Gebäude zu einem Militär-Genesungsheim für Unteroffiziere und Mannschaften der deutschen Armee und Marine umgewandelt wird. Für die innere Einrichtung und die dauernde Erhaltung des Genesungsheims stellte Herr Weigand ferner eine bedeutende Barsumme zur Verfügung. Der Wert der gesamten Stiftung beträgt etwa eine Million Mark.

Vermischtes.

* Kalender und Kunst. Der Mensch von heute, dem die Verbindung von Kalender und Kunst am sinnfälligsten in dem seit etwa einem halben Jahrhundert beliebten „Abreißkalender" entgegentritt, kann sich nur schwer vorstellen, daß der Kalender, heut ein vergängliches Abbild der flüchtig verrinnenden Tage, in früheren Zeiten für die Ewigkeit geschaffene Kunstwerke enthielt. Und doch ist dem so. Durch viele Jahrhunderte hin hat die bildende Kunst mit den Werken großer Meister den Kalender geschmückt. Bei den alten Römern wurde schon im ersten christlichen Jahrhundert der Kalenden, d. h. die Aufzählung der Monatstage mit Angabe der wichtigsten Festtage, in Stein gehauen aufgestellt. Bald traten neben die Steinkalender Kalendarien, die auf Wachstafeln und Papyrusrollen in den Familien verbreitet wurden und künstlerisch ausgeschmückt waren. Ein solcher Kalender aus dem Jahre 354 ist uns, wenn auch nicht im Original, so doch in Kopien alter Kopien erhalten geblieben, und hier sind bereits die einzelnen Monate in bildlichen Darstellungen personifiziert. Viel reicher trat der Bilderschmuck in den Verzierungen jener mittelalterlichen Kalender hervor, die in den Klöstern von kunstgeübten Mönchen verfertigt wurden. Der Wechsel der Jahreszeiten, die mannigfachen verschiedenartigen Beschäftigungen in den einzelnen Monaten, das ganze Abbild des menschlichen Lebens, wie es im Kreislauf des Jahres zusammengedrängt ist, sie boten eine unerschöpfliche Fülle von Motiven, die in der „hohen Kunst" im Mittelalter noch nicht dargestellt wurden. So wird die Kalenderillustration eine Zufluchtsstätte realistischer Naturbeobachtung, und hier treten die ersten Landschaften, die ersten Stilleben, die ersten Ausschnitte aus der Alltagswelt des Mittelalters hervor. Die Kunst, die sich der schönen Ausgestaltung der Kalendarien widmet, wird zu einem hervorragenden Teil der Miniaturmalerei des Mittelalters, und gerade die Monatsbilder, die einen sonst in dieser Epoche nie hervortretenden Naturalismus atmen, sind nach einem Worte Alois Riegls, der die mittelalterliche Kalenderillustration zuerst erforscht hat, der beste Beweis dafür, daß die hellenistische Eroberung der Natur im Mittelalter nicht erlischt, sondern in einem lebendigen und organischen Zusammenhang weiter geführt wird. Die größten Meister der „Illuminierungskunst" hielten sich nicht für zu gut, Kalender auszuschmücken. Das Breviarium Grimani, dies unschätzbare Kleinod der Markusbibliothek zu Venedig, das man „die

Kunst und Wissenschaft.

* Theaterbeginn einst und jetzt. Durch die neuerlichen Verfügungen, über die Verkürzung der Polizeistunde sind auch die Theater genötigt worden, den Anfang ihrer Vorstellungen danach zu regeln, und binnen kurzem wird es in Deutschland kaum noch eine Bühne geben, deren Vorstellungen später als um 7 Uhr beginnen. In einer großen Zahl deutscher Städte ist dies auch in Friedenszeiten die übliche Anfangsstunde der Vorstellungen gewesen und nur der Großstädter will sie als eine frühe Frist zum Beginne des Spieles bedünken. Dabei vergißt er, daß die Verlegung des Theateranfangs in die späten Abend- und die Nachtstunden verhältnismäßig sehr jungen Ursprungs ist, ja, daß die Theatergeschichte in ihrem größeren Teile überhaupt keine Abend-, sondern nur Tagesvorstellungen kennt. Tagesvorstellungen waren die Aufführungen der Antike; die Theater Roms hatten wohl Sonnensegel, aber keine Beleuchtungsanlagen, und oft nahmen die antiken Theatervorstellungen, wie z. B. die dramatischen Wettstreite auf dem Dionysostheater zu Athen, den größeren Teil des Tages in Anspruch. Das galt auch für die mittelalterlichen Mysterienspiele, die gewöhnlich auch dem Schlusse des Gottesdienstes ihren Anfang nahmen. Die Ankündigung eines solchen Spieles in Hamburg, die aus dem Jahre 1466 stammen dürfte, lädt auf 12 Uhr nach dem Gottesdienste ein, und dieselbe Zeit gibt der Theaterzettel eines geistlichen Spieles an, das 1520 zu Rostock veranstaltet wurde. Uebrigens waren auch die Mysterienspiele zum Teil wahre Daueraufführungen; zu Valenciennes nahm 1547 die Darstellung der Passion volle 25 Tage in Anspruch, und in Frankreich sollen einige Mysterienspiele gar bis zu 40 Tagen gedauert haben. Reste dieser alten Tagesaufführungen haben sich ja noch bis in unsere Zeit erhalten: ein Tagewerk sind die Oberammergauer Passionsspiele, und auch Richard Wagner hat seine Festspiele dem hellen starken Tage und nicht dem müden Abend anvertrauen wollen. Wann und wie aber ist die Sitte der Abendvorstellungen entstanden? Allem Anscheine nach ist sie daraus hervorgegangen, daß die Bühne sich an die Lebensgewohnheiten der Reichen anschloß und auf sie Rücksicht nahm. Die Zeit des Theaterbeginns hatte sich dann nach der üblichen Speisezeit zu richten. So wurde in den Londoner Theatern zurzeit Shakespeares in der Regel des Nachmittags gespielt, wobei man um 3 Uhr begann, aber in den eleganten, überdachten Privattheatern fanden damals bereits Abendaufführungen statt. Schon vorher, im Jahre 1532 zeichnet der Chronist von Venedig, Marino Sanudo, gelegentlich auf: „Heute abend führen die Brüder vom Kloster San Giovanni e Paolo eine Komödie auf," wobei es freilich zweifelhaft bleibt, ob hierbei nicht vielmehr die späteren Nachmittagsstunden gemeint sind. Denn diese setzten sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte allgemein als die Zeit des Theaterbeginns durch. Im 17. Jahrhundert fingen die Theater bei uns in der Regel um 5 Uhr nachmittags an. In Paris gab es zur Revolutionszeit geradezu Kämpfe um den Theaterbeginn; die Stunden wechselten ungemein häufig. Die Bühnen fingen um 4, 5, 6, ja selbst um 7 Uhr an, bis ein Polizeibefehl im Jahre VI den Theaterbeginn allgemein auf 6, den Theaterschluß auf 9½ festsetzte. Dagegen protestierten die Reichen, die gern noch vor dem Theater ihr Diner einnehmen wollten, und daher für 7½ Uhr eintraten, aber die Arbeiter, die damals die Mehrheit der Theaterbesucher stellten, setzten ihre Wünsche durch und es blieb bei der frühen Stunde. Der damaligen Welt erschien der 6 Uhr-Beginn überhaupt schon reichlich spät. In Berlin begann Döbbelin noch 1786 seine Vorstellungen um 5 Uhr des Nachmittags; erst 1787 wurde die Anfangszeit auf Engels Vorschlag aus praktischen Gründen um eine halbe Stunde hinausgerückt, und es dauerte dann noch eine geraume Zeit, bis man auch in Deutschland sich zum 6 Uhrbeginn entschloß. Erst im 19. Jahrhundert ist dann der Anfang der Theatervorstellungen mit Rücksicht auf die rasch sich verändernden Lebensgewohnheiten immer weiter hinausgerückt worden. In Berlin führte sich etwa in den achtziger Jahren der 8—7½ Uhranfang allgemein ein; das neue Jahrhundert sah dann die Theater bereits um 8 Uhr beginnen und vereinzelt sind in Berlin sogar Vorstellungen auf 8½ Uhr angesetzt worden. Daß dies an sich keineswegs erfreuliche Neuerungen sind, wird jeder Theaterfreund zugeben, da die Frische und Aufnahmefähigkeit des Publikums durch die Verspätung des Vorstellungsbeginns nur herabgesetzt wird.

— Die Berliner Uraufführung des neuen Fulda-Lustspiels. Aus Berlin wird uns geschrieben: Auf der Suche nach einem Zugstück für das neue Jahr wandte sich das Berliner Komödienhaus an das bewährte Lustspielgeschick Ludwig Fuldas, dessen jüngste Arbeit „Die verlorene Tochter" Sonnabend zur Uraufführung gelangte. Auch ohne die Mitwirkung der Vorneujahrsstimmung wäre dem Lustspiel der Erfolg treu gewesen. Ohne besonders anstrengende Entdeckerreisen ein noch unbetretenes Land zu unternehmen, schrieb Fulda eine Reihe angenehmer, heiterer Szenen, die einem beliebten Motiv einige neue Wendungen abgewannen. Die verlorene Tochter ist ein Backfisch aus besser Familie, der sich in einen auf übliche Weise angeschwärmten Literatur- und Kunstprofessor verliebt und eines Tages mit ihm die Flucht ergreift, um auf diesem nicht ganz bürgerlichen Wege die Ehe zu schließen. Doch ebenso unerwartet wie der Verlauf dieser Reise, die sich dank den unerschütterlichen moralischen Grundsätzen des Professors in fast zeremonieller Weise abwickelt, ist auch ihr Ergebnis, daß zwar in einer Heirat, aber mit einem anderen, gipfelt. Der hübscheste Einfall des Lustspiels besteht darin, daß dieser Andere, ein zwar weniger ideal veranlagter, dafür aber umso forscherer Rechtsanwalt dazu ausersehen wurde, um die verlorene Tochter wieder zur Besinnung zu bringen. Dies gelingt ihm so gut, daß eine Verlobung die Exkursion der abenteuerlustigen Literaturschülerin beschließt. Die bekannten Vorzüge Fuldas statten auch dieses Stück mit einem flüssigen, angenehm plaudernden Dialog und einer ganzen Anzahl witziger Worte aus, das sein Bühnengemäße ist, wie ja bei Fulda selbstverständlich, gewandt, sicher und mit geschmackvollen Mitteln ausgestaltet. Die beste Figur des Stückes, das trotz aller Lustspielgepflogenheiten persönlich gesehene und gezeichnete junge Mädchen, stand auch darstellerisch im Mittelpunkt des Abends. Erika Gläßner, die während der letzten zwei Jahre bereits mehrfach als ein frisches und auch künstlerisch empfindendes Lustspieltalent auffiel, holte sich einen starken und ehrlichen Erfolg. Auch die übrigen, von Dr. Ernst Welisch wirkungssicher inszenierte Darstellung mit Reinhold Schünzel als Literaturprofessor, Eugen Burg als Rechtsanwalt und Liebhaber und dem durch Olga Engel und Gustav Botz verkörperten Elternpaar, sowie dem in seiner scharfen, beweglichen Komik vorzüglichen Hermann Picha tat das Ihre, um dem Lustspiel zu einem Beifall zu verhelfen, der sich allem Anschein nach noch an sehr vielen Abenden in gleicher Weise wird wiederholen können.

— Berliner Theaterbrief: „Figaros Hochzeit" bei Reinhardt. Aus Berlin wird uns geschrieben: Das Neujahrsfest brachte im Berliner Deutschen Theater die seit langem angekündigte und mit Spannung erwartete Inszenierung von Beaumarchais' Lustspiel „Figaros Hochzeit". Die politische Satire, die in dem Stück steckt und sich andeutungsweise in mancher Beziehung auch auf die heutigen Verhältnisse anwenden und so aktualisieren läßt, weiterhin die Dankbarkeit dieser literarischen Aufgabe und schließlich, aber nicht am wenigsten, die Fülle der bildhaften und szenischen Möglichkeiten haben in diesem Fall ein Unternehmen veranlaßt, dessen mannigfaltige Probleme in wirklich glänzender Weise gelöst worden sind. Der bewegliche Geist und die nimmer müde Ironie Beaumarchais' wurden in einem Rahmen gebracht, der schon an und für sich sehenswert ist. Neben Reinhardt gebührt trotz der in allen Rollen durchweg vorzüglichen Aufführung der Hauptanteil an der glücklichen Gesamtwirkung diesmal dem Maler Ernst Stern, der in Dekorationen und Kostümen, in einer Verschmelzung von Rokoko und spanischer Pracht Bilder schuf, die an sich bereits für die Berechtigung dieser Inszenierung genügend starkes Zeugnis hätten ablegen können. Im Mittelpunkt der dem dichterischen Wesen Beaumarchais' mit feinem Verständnis nachspürenden Aufführung standen Max Pallenberg und Camilla Eibenschütz. Pallenberg spielte den Figaro, dem man einst in Berlin durch Josef Kainz verkörpert sah, auf seine Weise, mit den besonderen Ausdrucksmitteln seines charakteristischen Talents. Er ist mehr scharf als biegsam, mehr sprunghaft als geschmeidig und stellt einen Figaro auf die Beine, bei dem man durch alles Feuerwerk der Rede den Menschen zu erblicken vermag. Frau Eibenschütz, die im Rahmen des Deutschen Theaters schon mehrfach durch eine Steigerung ihres Könnens überraschte, hat diesmal in Laune und Grazie den Höhepunkt erreicht. Von den übrigen Darstellern, die sich diesmal ausnahmslos zu einer tadellos ineinandergreifenden und sich ergänzenden Gesamtheit vereinigten, trugen Else Heims, Else Eckersberg, Otto Gebühr, Max Gülstorff, Paul Biensfeldt und Emil Jannings am meisten zu dem Erfolg bei, der sich in einem Beifall äußerte, wie er bei den gelungensten Premieren kaum übertroffen werden kann.

schönste überhaupt existierende Handschrift" genannt hat, enthält 24 solcher Kalenderbilder, nämlich je ein einen Monat charakterisierendes Vollbild und ihm gegenüber das eigentliche Kalenderblatt, das die Aufzählung der Monatstage inmitten einer reichgeschmückten Umrahmung zeigt. Da sehen wir z. B. den Januar nach echt deutschem Brauch als den Monat des Trinkens dargestellt. Der Februar bringt uns eine Szene aus dem Bauernleben, wo die ganze Familie in der Hütte um das Feuer herumsitzt, und so hat jeder Monat seine eigene Beschäftigung, sein besonderes Milieu. Neben diesen kostbaren Kalendarien der hohen Herren stehen die sogen. Bauernkalender, die von „Briefmalern" den herumziehenden Schreibern und Illustratoren des Mittelalters, in großer Anzahl für die einfachen Leute angefertigt wurden. Das Bild war auch in diesen Kalendern die Hauptsache, denn die Kunst des Lesens war damals noch unbekannt, und die Illustration mußte die Sprache der Buchstaben ersetzen. Auf den ersten Blick konnte man aus dem Bilde erkennen, um welchen Monat es sich handelte. Solche Bilderkalender wurden auch auf Holz- und Metalltafeln durch Eingravierung von Figuren hergestellt oder auf Papier- und Pergamentblättern aufgezeichnet. Für jeden Monat war auf der Tafel eine Leiste gezogen, die durch Kerbeneinschnitte in so viel Teile geteilt war, als der Monat Tage zählte. Das Germanische Museum in Nürnberg besitzt eine Anzahl dieser mittelalterlichen Kalender. Ihr Bilderkreis war so tief eingeprägt in den Volksgeist, daß seine Motive sogar im Skulpturenschmuck der Dome erschienen. An den Portalen der gotischen Münster und Kirchen finden wir die Kalenderbilder wieder, die auf diese Weise auch in die hohe Kunst gelangten. Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst lag es nahe, die Bilderkalender zuerst im Holzschnitt und dann durch den Druck zu vervielfältigen, und nun brach eine neue Zeit der Kalenderkunst an, deren Werke freilich nicht mehr mit den einzigartigen Schöpfungen der Miniaturmaler wetteifern konnten. Das Bild wurde nun ein äußerlicher Schmuck des Kalenders, und wenn auch zu allen Zeiten künstlerisch schöne Kalender geschaffen worden sind, besonders in den Holzschnitten der Renaissance, in den Kupferstichen des Rokoko, den Stahlstichen des Biedermeier, so war doch die Hochblüte der Kalenderkunst vorbei. Der Abreißkalender von heute, der uns eine erstaunliche Fülle von Abbildungen der Kunstwerke aus aller Herren Länder vermittelt, er hat doch nicht mehr jenen großen Wert des Kunstwerkes, den die köstlichen Gemälde der mittelalterlichen Illuminatoren besaßen.

* **Um einen Knopf anzunähen!** ... Wie L'Oeuvre mitteilt, hat die französische Heeresverwaltung den folgenden Diensteifer ausgegeben: „Ausführungsordnung betreffend die Ausbesserung von Schäden an Offiziersuniformen auf Staatskosten. Die Eingaben um Ausbesserung von Offiziersuniformen müssen genau so abgefaßt und registriert werden wie die gewöhnlichen Bekleidungseingaben, auf dem Formular E mit möglichst genauer Angabe der besonderen Art der erbetenen Ausbesserung und Name, Dienstgrad und Aufenthalt des betreffenden Offiziers. Diese Eingabe und das auszubessernde Uniformstück müssen vorschriftsmäßig verpackt und mit einer genau ausgefüllten Etikette versehen werden, worauf der zuständige Bekleidungsoffizier sie gegen eine Bescheinigung in Empfang nimmt. Hierüber ist eine Eintragung zu machen, die in zwei Exemplaren an die zuständigen Behörden ausgeliefert wird. Hinzu kommt eine Berechnung, auf der der Bekleidungsoffizier die wahrscheinlichen Kosten der Ausbesserung mit möglichster Genauigkeit angibt. Der Besitzer des beschädigten Uniform hat diese Kosten zu bezahlen und erhält dafür eine gestempelte Empfangsbestätigung. Diese Bestätigung wird der Ausbesserungswerkstätte übersendet, die nach Empfang die erfolgte Ausbesserung sendet. Demnach, so schließt L'Oeuvre, sind mindestens sieben Aktenstücke, fünf Militärpersonen, das Borgen und die Rückgabe von Geld sowie im besten Fall 14 Tage nötig, wenn ein im Schützengraben liegender Offizier, der kein Nähzeug besitzt, sich an seiner Uniform einen verlorenen Knopf annähen lassen will.

* **Auch ein Trost.** Da der von Tag zu Tag zunehmende Kohlenmangel in Frankreich das Publikum in Schrecken versetzt und viele Leute sich schon den Qualen von Nordpolreisenden ausgesetzt sehen, hat ein Gelehrter, und zwar der Professor Genitil von der Sorbonne den Entschluß gefaßt, seine Mitbürger einigermaßen zu beruhigen. Er gibt im Figaro bekannt, daß nach seinen Berechnungen der gesamte Kohlenbesitz der Welt so groß ist, daß noch 7500 Milliarden Tonnen Kohle gefordert werden können. Da die ganze Welt durchschnittlich jährlich eine Milliarde Tonnen Kohlen verbraucht, wird es der Menschheit vorläufig noch 7500 Jahre lang möglich sein, die Oefen zu heizen. Im Vergleich zu dieser Erkenntnis sei die gegenwärtige Kohlennot nur als ein lächerlich gleichzeitiger Zwischenfall zu betrachten. ... Die Summen der Berechnung sind ja tatsächlich beruhigend, aber ob sie die gegenwärtig unbeheizten Wohnungen der Pariser zu wärmen vermögen, ist eine andere Frage.

Großherzog Ernst Ludwig Jubiläums-Stiftung.

„Auf den unserer heutigen Zeitung beiliegenden Aufruf zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Ernst Ludwig machen wir hiermit besonders aufmerksam und bitten jedermann, ihm eine weite Verbreitung in Freundeskreisen zu sichern. Gleichzeitig fordern wir dazu auf, der Geschäftsstelle für die Großherzog Ernst Ludwig-Jubiläumsstiftung in Darmstadt Adressen außer Landes wohnender Hessen und Vereine solcher namhaft zu machen, um auch ihnen zur Beisteuer Gelegenheit geben zu können." 184D

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan. 1917	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Zehnteln des Himmels	Wetter
4. 2^{pm}	—	7,7	6.5	83	—	—	7	
4. 9^{pm}	—	5,8	5.0	72	—	—	9	
5. 7^{am}	—	4,2	4.9	79	—	—	7	

Höchste Temperatur am 3. bis 4. Jan. 1917 + 10,2° C.
Niedrigste „ „ 3. „ 4. „ 1917 + 5,4° C.
Niederschlag 1,9 mm.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle, sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2. Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3. Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet;
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Stillschweigen gegen Jedermann zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11. Vor Erlaß der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betr. Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den Stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.

§ 2. Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3. Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Zuckerung von Wein. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Für die Weine des Jahrganges 1916 wird das im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) vorgesehene Höchstmaß der Zuckerung auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht und die in dem genannten § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Zuckerung bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der Vorschriften in § 6 Absatz 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

I. Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6½ Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4½ Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II. Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferverfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Betr.: Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung, die mit ihrem Erscheinen im Kreisblatt in Kraft getreten ist, ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der in Betracht kommenden Personen zu bringen, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen ist, daß die seither zugelassene Verfütterung an Arbeitspferden, Zuchtbullen und Arbeitsstuten nicht mehr zulässig ist. (Kreisblatt Nr. 121 vom 3. Oktober 1916).

Für den Ausgleich innerhalb Ihrer Gemeinde zwischen den Hafererzeugern und den versorgungsberechtigten Tierbesitzern ist von Ihnen Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, die hierzu erforderlichen Hafermengen bis zum 31. Mai 1917 einschließlich sicher zu stellen, und zwar möglichst noch während des laufenden Monats, da die Ankäufe für die Heeresverwaltung bei den fallenden Hafer preisen und dem starken Angebot voraussichtlich bis Ende dieses Monats zum Abschluß gebracht, und nach dieser Zeit verfügbare Hafermengen wahrscheinlich nur in sehr beschränktem Umfange vorhanden sein werden. Auch für die Zeit nach dem 1. Juni bis zum Schluß des laufenden Wirtschaftsjahres wäre der erforderliche Hafer sicher zu stellen. Aller Voraussicht nach wird aber dann nur mit einer Tagesmenge von 3 Pfund für jeden Einhufer, sowie 1 Pfund für jeden Zuchtbullen gerechnet werden können. Wir empfehlen Ihnen, die erforderlichen Aufzeichnungen in der von Ihnen geführten Haferversorgungsstelle alsbald vorzunehmen und diese auf dem Laufenden zu halten, so daß deren Einrichtung an und jederzeit auf Verlangen erfolgen kann.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die vielerlei Anfragen und Berichte wegen Versorgung einzelner Tierschläge mit Hafer nicht erforderlich und nicht erwünscht sind. Die Bürgermeistereien haben vielmehr selbst die in Betracht kommenden Personen vor einer jeden an uns zu richtenden Eingabe in sachgemäßer Weise aufzuklären.

Gießen, den 3. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Vom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:
   Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:
   Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.
   Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.
3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter" ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter".
4. Im § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
   Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
   Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
6. Es wird folgender § 9a eingefügt:
   Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:
   1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
   2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.
   Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.
   Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.
   Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.
7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:
   Wer mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.
8. Im § 11 wird als Absatz 2 eingeschaltet:
   Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Oeffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Absatz des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

11. Im § 14 treten an die Stelle der Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 13"

die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13".

12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13" die Worte „Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13" und im Abs. 3 an die Stelle der Worte „gegen § 7" die Worte „gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a".

13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 268) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2. Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Angabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes, gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterleder aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand, unentgeltlich) beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3. Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen, noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4. Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsscheinvordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen bis in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1419), betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 10. Juni/23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu verschiedentlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetages, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke in Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beider betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Absatz 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Oeffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Besolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nr. 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13, sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Es kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 bzw. 27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen

der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463, Reichs-Gesetzbl. Nr. 289) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preis angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

§ 2. Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Be-

verschaffung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Vereinigung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Bereiche mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 9, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 4. Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke, sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5. Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmebuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich zum unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausgangs.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6. Festsetzung des Kaufpreises.

Die Festsetzung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Annahmestellen sind hiervon von der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7. Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke, sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8. Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen, von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder ihnen bestehenden Betrieben übertragen werden.

Uebernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unveränderter Zustande an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird darüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9. Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums angelegten Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekannt gegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10. Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden dieser Verkaufsstellen übernehmen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Hilfsorganisationen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preis des betreffenden Stückes nur die tatsächlich ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Uebergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so darf er einen angemessenen Zuschlag beanspruchen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den auf Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11. Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Eingangs des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Beschreibung des Stückes in Uebereinstimmung mit den Warenbezeichnungen der Bestandsmeldebogen (vgl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausgangs, sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12. Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis". Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldungen zu bezeichnen (vgl. § 13).

Weiterer Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig. Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13. Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Uebersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versetzen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14. Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhändler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorliegenden Auftrages von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhändler, die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnortes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des dicht Annahmestelle beschäftigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bzw. 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439 bzw. 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Aufbereitung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Anweisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

a) den ganzen Bestand bei von ihnen erworbenen Uniformstücke;
b) auf Aufforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren sonstigen Bestandes;
c) den ganzen Bestand an den unter b) genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden;
d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preis nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsbekleidungsamt für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreis zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen der § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bzw. 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439 bzw. 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Anzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lackduk) jeder Art bestehen.
   Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lackduk), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als drei Zentimeter Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lackduk) oder Wildleder (Sämischleder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bzw. 23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden Bekanntmachungen sind in genügender Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 2. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verzeitige Entlassung von Volksschülern.

„In dringenden Fällen, besonders wenn nachgewiesen wird, daß der Vater im Felde steht, oder weil ein Schüler eine Stelle im Handwerk gefunden hat, oder weil die Landwirtschaft der Hilfe bedarf, oder in häuslicher Not können Kinder der obersten Schulklasse schon von Weihnachten an aus der Schule entlassen werden.

Anträge der Eltern oder deren Stellvertreter sind bei den Schulvorständen schriftlich oder mündlich anzubringen und glaubhaft zu machen. Sie sind, ebenso wie die Entscheidungen, stempel- und gebührenfrei. — Die Schulvorstände haben die eingegangenen Anträge mit gutachtlicher Aeußerung baldmöglichst der Kreisschulkommission vorzulegen.

Gießen, den 29. Dezember 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 16. bis 30. Dezember 1916 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Damentasche mit Inhalt, 1 Papiergeldschein, ein Sparmarkenbuch, 1 Knabenmütze, 1 Kinderpelz, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Paletot, 1 Herrenuhr, 1 Brosche, 1 Damenpelzkragen, 2 Regenschirme und 1 Herrschirm.

Verloren: 1 goldener Ring mit 2 roten Steinchen, 1 goldene Damenuhr mit Herrer Kette, 1 schwarze Emaille-Armbanduhr mit Riemen, 1 Herres Portemonnaie mit 10,50 Mk. Inhalt, 1 Damenportemonnaie mit 10—15 Mk., 1 Quittung, 1 Mendeltäschchen und Fahrmarken als Inhalt, 1 schwarzes Damenportemonnaie mit 27—28 Mk., 1 Portemonnaie mit 11 Mk. und einen Reingeld, 1 brauner Kinderpelzkragen, 1 Kinnmarkschein, 1 Portemonnaie mit 600 Mk. Inhalt, 1 Damenhandtasche mit Portemonnaie 3,50 Mk. und Schlüssel, 1 schwarz. leid. Regenschirm mit silb. Griff und gezeichnet, 1 graues Damenfischboa mit Portemonnaie, 1 Mk. 1 gold. kleine runde Brosche, Papiergeldscheine 10-, 5- und 2 Markscheine, 1 Umhang eines Postbeamten, 1 Handtasche mit 40 Mk. und 1 silb. Taschenuhr.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und von 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 3. Januar 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.